



Allgemeine Teilnahmebedingungen zu den Veranstaltungen im Markdorfer Ferienkalender (inkl. Aktion Ferienspiele) 2018

Zeitraum: 26. Juli bis 9. September 2018

Aktion Ferienspiele (AFS): 04. bis 10. August 2018

Anmeldung:

Mit der Anmeldung bestätigen Sie, dass Sie die allgemeinen Teilnahmebedingungen gelesen haben und diesen zustimmen. Nur wenn die Voraussetzungen erfüllt werden, kann Ihr Kind an den Veranstaltungen teilnehmen.

Ihr Kind ist verbindlich angemeldet, sobald Sie alle Daten eingereicht und (wenn erforderlich) den Teilnahmebeitrag bezahlt haben. Bei der Aktion Ferienspiele werden die Anmeldungen bis zum 03. Mai 2018 im Jugendreferat gesammelt. Sollten es mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze sein, wird per Losung über die Platzvergabe entschieden. Sie erhalten in KW 19 eine Nachricht zu den Zahlungsbedingungen und Bankdaten sowie die Aufforderung zur fristgerechten Überweisung bis zum 18. Mai. Sollte die Zahlung bis dahin nicht erfolgen, verfällt der Anspruch auf die Teilnahme.

Die restlichen (halb-)tages Veranstaltungen im Markdorfer Ferienkalender können Bar im Jugendreferat bezahlt werden, sofern sie kostenpflichtig sind. Diese Anmeldung ist zwischen KW 20 und KW 28 möglich.

Mit der Anmeldung wird dem jeweiligen Veranstalter der Abschluss einer Teilnahmevereinbarung aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungen und Preise unter Einbeziehung der Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Die Anmeldung für reservierte Plätze erfolgt schriftlich und beinhaltet verbindliche Angaben von Personen- und Kontaktdaten, sowie des Antrags auf Kostenübernahme mit entsprechenden Nachweisen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Personensorgeberechtigten zu bestätigen. Die Durchführung der Anmeldung setzt das Personensorgerecht voraus. Mit Übersendung der Anmeldebestätigung an den Anmeldenden kommt die Teilnahmevereinbarung zustande. Sollte ein Angebot bereits voll belegt sein wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt. Die Buchung ist in diesem Falle nicht möglich. Sollten durch Absagen erneut Plätze frei werden, wird über die örtliche Presse (ggf. per E-Mail) informiert. Eine erneute Anmeldung ist in diesem Falle möglich.

Voraussetzungen:

Wir setzen Sie darüber in Kenntnis, dass Kinder mit Kopfläusen nach §33 und §34 Infektionsschutzgesetz nicht an den Ferienveranstaltungen teilnehmen dürfen.

Mit der Anmeldung geben Sie Ihr Einverständnis dazu, dass Fotos (Ton- und Filmmaterial) Ihres Kindes, die im Rahmen der Teilnahme am Ferienkalender gemacht werden, für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen. Falls dies nicht erwünscht ist, wird um direkte und deutliche Mitteilung an den Veranstalter bei Veranstaltungsbeginn gebeten.

Veranstalter und Aufsichtspersonen:

Veranstalter der Angebote des Jugendcafé Zepp im Ferienkalender inkl. der Aktion Ferienspiele ist das kommunale Jugendreferat im Auftrag der Stadtverwaltung Markdorf. Des Weiteren treten Vereine und Kooperationspartner als Veranstalter im Ferienkalender auf, wie im Kalender ausgeschrieben. Die Teilnehmer sind über den jeweiligen Veranstalter versichert.

Im Rahmen des Ferienkalenders übernehmen ehrenamtliche Jugendleiter bzw. Personen, die für die Jugendarbeit beauftragt wurden, Aufgaben des Ferienergänzungsangebots für Kinder und Jugendliche. Diese beauftragten Personen (Ehrenamtliche) werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Reife, Erfahrung und Einhaltung der Richtlinien von den Veranstaltern eingesetzt. Ihnen obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über minderjähri-

ge Teilnehmende. Dem Anmeldenden/Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass hierfür möglichst vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z. B. Krankheiten, Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungserfordernisse etc.) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter derartige Informationen mit der Anmeldung mitzuteilen. Falls Ihr Kind von einer gebuchten Veranstaltung nicht von einer aufsichtsberechtigten Person abgeholt wird oder den Heimweg alleine antreten darf, bitten wir um schriftliche Mitteilung an den Veranstalter oder das Jugendreferat der Stadt Markdorf.

(Vertrags-)Bestimmungen, Ausschluss und Jugendschutzgesetz:

Neben den jeweiligen Regeln zur Veranstaltung gilt die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.

Der Veranstalter behält sich vor, von der Vereinbarung zurück zu treten, wenn für ihn nach Erhalt der Teilnehmerinformationen erkennbar ist, dass (etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung) die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.

Bei Nichtbeachtung der Richtlinien durch den Teilnehmenden, kann dieser von der Teilnahme ausgeschlossen werden. In beiden Fällen wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt. Der Teilnahmebeitrag ist im Zuge der Anmeldung umgehend zu entrichten. Erst mit Eingang der Zahlung gilt der Teilnehmende als angemeldet. Dies gilt nicht für kostenlose Angebote. Bitte geben Sie unbedingt die Angebotsnummer und für die Aktion Ferienspiele das Stichwort "AFS 2018" an.

Der Veranstalter kann nach Vereinbarung Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtschnitt der Ferienangebote nicht beeinträchtigen, oder sonst für den Teilnehmenden zumutbar sind.

Rücktritt:

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn des Angebots von der Vereinbarung/Anmeldung zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Der Veranstalter empfiehlt, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen muss dies über den Personensorgeberechtigten erfolgen. Die bloße Nichtzahlung des Teilnahmebeitrags oder Nichterscheinen ist keine Rücktrittserklärung. Tritt der Anmeldende zurück oder der Teilnehmende zur Veranstaltung nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen.

Dieser beträgt bei einem Rücktritt (insbesondere der Aktion Ferienspiele und kostenpflichtiger Angebote in Relation zum Verwaltungsaufwand):

 bis 14 Tage vor Beginn 60% des Teilnahmebeitrags

 bis 7 Tage vor Beginn 70% des Teilnahmebeitrags

 ab 7 Tage bis Beginn 80% des Teilnahmebeitrags

 bei Nichtantritt zum Beginn 100% Teilnahmebeitrag

Bei wiederholter, unentschuldigter Nichtteilnahme an gebuchten Veranstaltungen kann ein genereller Ausschluss von der Teilnahme am Ferienkalender erfolgen.

Absage oder Durchführung nicht möglich:

Wird die Durchführung der Angebote infolge nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall, Unruhen, übermäßige Dienst- und Personalausfälle) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt. Sollte eine Veranstaltung durch ungenügende Beteiligung oder aus anderen Gründen nicht zur Durchführung gelangen, so besteht Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Beitrags. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht. Bei schlechtem Wetter und in begründeten Fällen behält sich der Veranstalter das Recht auf Programmänderung vor. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, fehlerhafte Angaben oder Verstößen des Teilnehmenden übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Er haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des Teilnehmenden verursacht werden.